

Binationale Promotionen im Cotutelle-Verfahren

1. Hintergrund

Binationale Promotionen im Cotutelle-Verfahren führen zum Erwerb **eines gemeinsam von zwei Universitäten in unterschiedlichen Staaten verliehenen Doktorgrads**. Dieser basiert auf einer einzelnen wissenschaftlichen Leistung, die an beiden Institutionen erbracht wurde. Beide Universitäten arbeiten bei der Auswahl, Betreuung und Beurteilung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten eng zusammen und erkennen den jeweils an der anderen Hochschule geleisteten Teil der Arbeit an. Geeignet ist dieses Verfahren vor allem für Promovierende, die ihre wissenschaftliche Anbindung in beiden beteiligten Ländern sicherstellen und so ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern wollen.

2. Rahmenbedingungen

An der FAU sieht die Rahmenpromotionsordnung (§§19-22 RPromO) für alle Fächer die Möglichkeit eines Cotutelle-Verfahrens vor.

Dabei muss für **jedes** Vorhaben ein **individueller Kooperationsvertrag** (vgl. 5.) abgeschlossen werden, der durch das Referat Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs (S-Nachwuchs) begleitet und von Juristen der FAU **geprüft** wird.

Die Vereinbarung muss auf die entsprechenden **rechtlichen Grundlagen zur Durchführung und Verleihung binationaler Promotionen** in beiden Ländern verweisen und diesen inhaltlich genügen.

Vertragspartner an der FAU ist in der Regel die jeweilige Fakultät, die Kooperation muss in deren Interesse liegen. Ein solches Interesse besteht zum Beispiel, wenn damit eine Grundlage für zukünftige Kooperationen oder eine engere Zusammenarbeit gelegt wird. Die Dekanin oder der Dekan sowie Promotionsausschussvorsitzende sind daher **frühzeitig einzubinden**, auch wenn das Prüfungsverfahren im Ausland abgewickelt wird. Der Vertrag wird in jedem Fall von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Eine Vereinbarung der Universität mit Unterschrift durch den Präsidenten ist nötig, wenn dies Voraussetzung der Partnerinstitution ist (wie bspw. bei deutsch-französischen Vereinbarungen). **Eine alleinige Unterschrift durch den Betreuer oder die Betreuerin hat keine rechtliche Bindung für die Universität oder Fakultät.**

3. Regelungsbedarf

Einschreibung/Zulassung

Wird von Seiten der Partnerinstitution eine **Einschreibung/Zulassung an beiden Institutionen** verlangt, muss die Doktorandin oder der Doktorand nur an einer Institution Einschreibe- bzw. Studiengebühren bezahlen, soweit diese vorgesehen sind. Dabei handelt es sich im Regelfall um die „Heimatinstitution“ bzw. die Universität, an der das Prüfungsverfahren stattfindet. An der FAU können Promovierende bis zu sechs Semester immatrikuliert sein. Studiengebühren fallen nicht an, es muss jedoch ein Beitrag an das Studentenwerk (etwa 130 Euro pro Semester) bezahlt werden. Eine Befreiung von diesem Beitrag ist nicht möglich.

Sprachen

Im Rahmen der Vereinbarung müssen die **Sprache/n für alle Bestandteile** (Arbeit, Zusammenfassung, mündliche Prüfung, Bewertung, Urkunden) festgelegt werden.

Zusatzkosten

Die entstehenden **Zusatzkosten für die Promovierenden** (Reise, Aufenthalt an zwei Universitäten etc.) werden in der Regel individuell getragen.

Die Zahlung der **Zusatzkosten im Rahmen der Betreuung** muss im Rahmen der Vereinbarung geregelt werden und durch den betreuenden Lehrstuhl bzw. den Fachbereich getragen werden.

Betreuung und Zeitplan

Eine binationale Promotion sollte eine **ausgewogene Aufenthaltsdauer** in beiden Ländern umfassen, wobei insgesamt jeweils **mindestens ein Jahr** an jeder Institution verbracht werden soll.

Ein **vorläufiger Zeitplan** für die Aufenthalte sollte im Vertrag festgelegt werden und kann nur mit dem Einverständnis der jeweiligen Betreuerinnen oder Betreuer an beiden Institutionen geändert werden.

Etwaige **zusätzliche Anforderungen oder Auflagen** im Sinne von verpflichtenden Veranstaltungen oder dem Besuch eines Kolloquiums müssen im Vertrag festgehalten werden.

Abgabe, Prüfung, Urkunde und Veröffentlichung

Das **Prüfungsverfahren** einschließlich der mündlichen Prüfung wird an **einer der beiden Universitäten** durchgeführt. Die Partnerinstitution muss der Annahme der Dissertation und dem Fortgang des Verfahrens zustimmen.

Unabhängig davon, an welcher Universität das Prüfungsverfahren durchgeführt wird, muss an der FAU der Antrag auf **Eröffnung des Promotionsverfahrens** mit dem Hinweis auf das binationale Verfahren gestellt werden. Wenden Sie sich dafür bitte an das zuständige Promotionsbüro Ihrer Fakultät.

Form und Ort der **mündlichen Prüfung** sowie die Erstellung eines gemeinsamen Prüfungsberichts sind in der Vereinbarung ebenso zu regeln wie **Umfang und Struktur der gemeinsamen, paritätisch besetzten Kommission**. Findet die Prüfung nicht an der FAU statt, soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der FAU, zumindest aber eine FAU-Professorin bzw. ein FAU-Professor, der Prüfungskommission angehören.

Laut Ordnung erfolgt die **Benotung** anhand des angewandten Systems am Prüfungsort und muss in das Notensystem der Partneereinrichtung übersetzt werden. Das genaue Vorgehen bzw. die Umrechnung ist in der Vereinbarung festzuschreiben.

In der Regel werden **zwei separate Urkunden** vergeben, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen und nur zusammen gültig sind.

Es kann auch eine **gemeinsame Urkunde** beider Institutionen verliehen werden, aus der hervorgeht, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. Die Unterschriften und Siegel richten sich nach den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Bezüglich der **Veröffentlichungspflichten** sollte explizit auf die Anforderungen in den entsprechenden rechtlichen Regelungen der Partner (an der FAU die Promotionsordnung) verwiesen werden. Auch bei Ablauf des Verfahrens an der Partneruniversität müssen Exemplare der Dissertation an der FAU verbleiben.

4. Vorgehen an der FAU

Der Vertrag zur binationalen Promotion muss **mindestens ein Jahr vor Abschluss** (geplante Verteidigung) eingeleitet werden.

Bevor eine Vereinbarung über das individuelle Cotutelle-Verfahren ausgearbeitet wird, stimmt die Betreuerin oder der Betreuer mit dem zuständigen Promotionsorgan oder der Fakultät ab, ob grundsätzlich eine diesbezügliche **Kooperation** mit der ausländischen Universität **im Interesse der FAU bzw. der Fakultät** ist.

Ist dieses Interesse gegeben, wird eine detaillierte Klärung der **rechtlichen Rahmenbedingungen** und des **Regelungsbedarfs** an der jeweiligen Partnerhochschule erforderlich.

Es ist besonders darauf zu achten, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags an der FAU **zur Promotion zugelassen** wird.

Bitte informieren Sie das Referat Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs (S-Nachwuchs) unbedingt über eventuelle **Fristen und den geplanten Termin** der Verteidigung, auch wenn diese aus Ihrer Sicht noch weit in der Zukunft liegen.

Als nächster Schritt muss die **Deckung der anfallenden Kosten** für die binationale Betreuung geklärt werden. – ACHTUNG: Diese Kosten müssen durch den Lehrstuhl bzw. den Fachbereich oder die Einwerbung von Drittmitteln (DAAD, Agenturen des Partnerlandes o.a.) getragen werden.

Sind diese Voraussetzungen geklärt, erfolgt eine Absprache bezüglich der **akademischen Anforderungen** und des **vorläufigen Zeitplans**, wobei besonders auf Anforderungen der Partneruniversität zu achten ist.

Auf dieser Basis wird schließlich der **individuelle Kooperationsvertrag** verfasst. Hier kann der **FAU-Mustervertrag** (erhältlich bei S-Nachwuchs) als Grundlage dienen. **Die Betreuerin oder der Betreuer** verantwortet dabei den Inhalt des Vertrags (inkl. der Notenübersetzung). Das Referat S-Nachwuchs unterstützt Sie gern bei der konkreten Ausarbeitung des Abkommens und übernimmt die Kommunikation mit den administrativen Stellen der Partneruniversität.

Der Vertrag muss von Juristen der FAU vor der Unterzeichnung **geprüft** werden. Die Koordination dieser Prüfung übernimmt S-Nachwuchs.

Nach Prüfung des Vertrags fertigt das Referat S-Nachwuchs den Vertrag aus und holt die nötigen Unterschriften ein.

Bitte beachten Sie: Die Dokumente müssen unbedingt rechtzeitig eingereicht werden. Da ausländische Verträge an die Entwürfe der FAU angepasst sein müssen, sind dafür mindestens zwei Monate erforderlich.

Für weitere Fragen steht Ihnen Dr. Elena Zeißler im Referat Graduiertenzentrum und Unterstützung wissenschaftlicher Nachwuchs (S-Nachwuchs) gerne zur Verfügung (elena.zeissler@fau.de; 09131/85-20260).